

-**de* PV Art. 73 Bezug der EO-Entschädigung *fr* OPers Art. 73 Perception de l'indemnité APG *-

PV Art. 73 Bezug der EO-Entschädigung

¹ Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung fällt, soweit sie durch das Gehalt kompensiert wird, an den Kanton. Der während der Dienstleistung zu viel bezahlte Unfallversicherungsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

² Bei Einsätzen im Rahmen von «Jugend und Sport» während den Ferien oder an arbeitsfreien Tagen steht die Erwerbsausfallentschädigung der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu.

Kommentare